

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Six-o-eight FoodTruck

I. Geltungsbereich

1.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen von Six-o-eight FoodTruck

– (im weiteren SOEFT genannt), die vom Kunden beauftragt werden.

2.

Für den Vertrag gelten ausschließlich dieses AGB. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von SOEFT.

3.

Änderungen dieser AGB werden dem Veranstalter spätestens 1 Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Veranstalters gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat.

II. Vertragsabschluss,- partner,Haftung,Verjährung

1.

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Rückbestätigung des Angebotes durch den Veranstalter zustande.

SOEFT und der Veranstalter sind Vertragsparteien.

2.

Alle Angebote sind freibleibend. Mit Auftragserteilung, telefonisch oder schriftlich, erkennt der Veranstalter diese AGB an.

3.

Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. SOEFT haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn SOEFT die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der SOEFT auftreten, wird SOEFT bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet,

SOEFT rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Alle Ansprüche gegen SOEFT verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren Kenntnis unabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf eine vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SOEFT beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1.

SOEFT ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von SOEFT zugesagten Leistungen zu erbringen.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten Preise des SOEFT zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen von SOEFT an Dritte.

3.

Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von SOEFT allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

4.

Rechnungen von SOEFT ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. SOEFT ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist SOEFT berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem SOEFT eines höheren Schadens vorbehalten.

SOEFT ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von SOEFT aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden (Stornierung)

Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit SOEFT geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der SOEFT. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarten Leistungen aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des SOEFT zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2.

Der Kunde kann unter Zahlung von Stornierungsgebühren vom Vertrag zurücktreten. Die Stornierungsgebühren unterliegen der folgenden Staffelung:

a)

bei Stornierung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kann der Kunde kostenfrei vom Vertrag zurück treten.

Für die Veranstaltung mit Dritten abgeschlossene Verträge

(Mietgeschirr, Dekoration, Küchenequipment, Eventlocation, Künstler, Mietpersonal e.t.c.) werden nach deren jeweiligen Rücktrittsbedingung behandelt. Der Kunde übernimmt alle diesbezüglichen Stornierungskosten.

b)

bei Stornierungen bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 75% der im Vertrag vereinbarten Kostenprognosen an.

c)

bei Stornierungen bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 90% der im Vertrag vereinbarten Kostenprognosen an.

d)

nach der im Punkt 2c genannten Frist ist keine kostenlose Stornierung mehr möglich und die Stornierungsgebühren belaufen sich auf 100%

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt durch

SOEFT

1.

SOEFT ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältniss zu beenden, wenn:

a)

vereinbarte Vorauszahlungen nicht termingerecht eingehen

b)

die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter von SOEFT nicht mehr gewährleistet werden kann,

c)

der Ruf und die Sicherheit von SOEFT gefährdet wird

d)

im Falle höherer Gewalt

e)

wenn Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe gebucht werden

f)

wenn der Food Truck nicht fahrbereit ist (Unfall, Schaden, technische Störung) oder aufgrund des Stellplatzes beim Kunden Schaden nehmen könnte oder nicht so aufgestellt werden kann, dass ein reibungsloser Betrieb möglich ist (Untergrund nicht grade, befestigt, Durchfahrtshöhen und breiten nicht ausreichend, Fluchtwege nicht eingehalten werden können, etc) die nach den gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich sind.

2.

Bei berechtigtem Rücktritt

des SOEFT entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1.

Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem SOEFT mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung von SOEFT

2.

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird von SOEFT bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

3.

Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4.

Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist SOEFT berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen.

5.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt SOEFT diesen Abweichungen zu, so kann SOEFT die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, SOEFT trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit SOEFT. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet (Korkgeld).

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1.

Soweit SOEFT für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt

SOEFT von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von SOEFT bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen SOEFT gehen zu Lasten des Kunden, soweit SOEFT diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf SOEFT pauschal erfassen und berechnen.

X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist SOEFT berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist SOEFT berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der SOEFT abzustimmen.

2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf SOEFT die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen.

X. Termine, Lieferung

1.

Die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils gesondert getroffenen Vereinbarung. Die Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich es sei denn, SOEFT wird an der Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen oder durch höhere Gewalt gehindert.

2.

Bei jeder Lieferung muss mit Zeitverschiebungen gerechnet werden, die der SOEFT selbst bei größter Sorgfalt und Planungsvorbereitung nicht beeinflussen kann (Stau, unwegsames Gelände, Baustellen e.t.c.)

3.

Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen und Parkausweise sind vom Veranstalter zu beschaffen.

1.

Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden verursacht werden, haftet der Kunde. Die unmittelbaren Kosten sowie Folgekosten (Betriebsunterbrechung) daraus sind SOEFT voll zu ersetzen.

Bei Beschädigung oder Diebstahl des verwendeten Eigentums des SOEFT wird dies dem Kunden in Gänze in Rechnung gestellt. SOEFT haftet keinesfalls für jegliches eingebrachtes Eigentum im Falle von Verlust, Bruch oder Beschädigung.

2.

SOEFT kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XII. Haftung von SOEFT

1.

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von SOEFT infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die folgenden Regelungen: Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet SOEFT

- aus welchen Rechtsgründen auch immer –

•

nur bei Vorsatz,

•

bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

•

bei Mängeln, die SOEFT verschwiegen oder deren Abwesenheit SOEFT garantiert hat

•

bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen

- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

2.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SOEFT auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

3.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4.

Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die SOEFT im Auftrag des Veranstalters einschaltet, wird keine Haftung übernommen.

5. SOEFT haftet nicht für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen des Kunden selbst bzw. Dritter, insbesondere bei selbst mitgebrachten Speisen und Getränken.

6. Der Kunde ist verpflichtet, den SOEFT rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

XIII. Datenschutz

Die gespeicherten Daten des Kunden werden nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

XI. Schlussbestimmungen

1.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von Six-o-Eight Foodtruck.

3.

Ausschließlicher Gerichtsstand
– auch für Scheck -
und Wechselstreitigkeiten

–

ist im kaufmännischen Verkehr Freiburg i. Br..
Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls Freiburg i. Br.

4.

Es gilt deutsches Recht.

5.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Februar 2019